

Bildungsscheck 2.0 Informationsblatt

Mit dem Bildungsscheck 2.0 gewährt das Land Nordrhein-Westfalen durch Mittel der Europäischen Union einen Zuschuss zu den Ausgaben für die berufliche Weiterbildung. Der Bildungsscheck 2.0 soll insbesondere Beschäftigte und Berufsrückkehrende dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Der Bildungsscheck 2.0 kann einmal im Kalenderjahr von Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen und einem maximalen zu versteuernden Jahreseinkommen von 50.000 € (zusammenveranlagte Ehepaare 100.000 €) unter Vorlage eines nicht älter als zwei Jahre alten Einkommensteuerbescheids beantragt werden.

Weiterbildungen in diesem Sinne sind Angebote, die der beruflichen Kompetenzentwicklung der Person dienen. Ein beruflicher Zusammenhang ist i. d. R. gegeben, wenn die geplante Weiterbildung im Kontext der aktuellen oder zukünftigen Tätigkeit des Teilnehmenden steht. Bei der Antragstellung ist hierzu eine Erläuterung abzugeben, welchem Ziel die Weiterbildung dient:

- dem Erwerb / Nachholen des Abschlusses in einem Ausbildungsberuf;
- dem Erwerb des Abschlusses in einem Fortbildungsberuf oder Studium (akademischen Abschluss);
- der Anerkennung von einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss /-qualifikation;
- dem Erwerb eines Befähigungs- / Sachkundenachweises (z. B. der sog. Schweißerschein, ein Ausbilderschein, ein Staplerschein);
- der Aktualisierung oder Erweiterung vorhandener Qualifikationen: berufliches Wissen / Fachkunde, soziale- und methodische Kompetenzen im Beruf (z. B. „Materialkunde“, „Kommunikation im Unternehmen“, „Konfliktlösung im Betrieb“, „Moderation von Teamsitzungen“, „Projektmanagement“ usw.).

Bei Antragstellung ist durch die antragstellende Person zu bestätigen, dass die Weiterbildung kein Erwerb von Führerscheinen für PKW sowie Motorrad umfasst und kein Anspruch auf eine andere finanzielle Förderung besteht.

Nicht im Sinne des Fördergebers sind:

- Weiterbildungen, die dem Sinn und Geist des Grundgesetzes widersprechen. Hiermit sind Weiterbildungen gemeint, die Diskriminierungen aller Art befördern würden (z. B. wegen Religion, Hautfarbe, Geschlecht, Behinderung etc.) oder solche, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung/den Rechtsstaat o. ä. richten (z. B. Rechtsextremismus);
- Weiterbildungen, die nicht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechen. Rechte der Charta sind insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung, Integration von Menschen mit Behinderung, Umweltschutz und Achtung des Schutzes personenbezogener Daten. Mehr Informationen hierzu und den Kontakt zur ESF-Beschwerdestelle finden Sie unter:
[Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte \(GRC\) der Europäischen Union \(mags.nrw\);](#)
- Kurse zur beruflichen Weiterbildung oder zum Erwerb eines Sachkundenachweises, für die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Regelungen oder untergesetzlicher Normen Sorge zu tragen hat und deren Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen sind;
- individuelle (Einzel-)Coachings bzw. individuelle Beratung oder der Besuch von Kongressen, Messen, Fachtagungen, Barcamps und Vorträgen;
- Angebote, die der Erholung oder Gesundheitsprävention, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen;
- Weiterbildungen, in denen Inhalt, Methoden oder Technologie von L. Ron Hubbard angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß § 36 VwVfG.NRW.